



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

26. Juni – 7. Juli 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

**Montag, 26. Juni 2023**

**14.30 Uhr!**

**Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-234/22 Ismailova / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

**Kontakt:**

Marguerite Saché  
Pressereferentin  
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)  
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

Im April 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Gulbakhor Ismailova einzufrieren.

Frau Ismailova sei eine Schwester von Alisher Usmanov, welcher selbst ein kremlfreundlicher Oligarch sei, der im Beschluss 2014/145/GASP aufgeführt ist. Ermittlungen des deutschen Bundeskriminalamts hätten ergeben, dass Alisher Usmanov indirekt Vermögenswerte an seine Schwester übertragen habe. Insbesondere sei Navis Marine Ltd. (Kaimaninseln), dessen Anteilseigner Almenor Holdings Ltd. (Zypern) sei, Eigentümer der Yacht „Dilbar“. Sämtliche Anteile dieser Holdinggesellschaft würden von Pomerol Capital SA (Schweiz) treuhänderisch zugunsten von „The Sisters Trust“ verwaltet. Seit 2017 sei Alisher Usmanov nicht mehr Anteilseigner dieser Treuhandgesellschaft, womit seine Schwester, Gulbakhor Ismailova, zur einzigen wirtschaftlichen Eigentümerin der Yacht „Dilbar“ geworden sei.

Sie stehe auch in Verbindung mit Luxusimmobilien in Italien und Lettland, die mit ihrem Bruder Alisher Usmanov in Verbindung gebracht werden könnten. Sie sei daher eine natürliche Person mit Verbindungen zu Alisher Usmanov (ihrem Bruder), der russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich seien, materiell oder finanziell aktiv unterstütze sowie die Politik der russischen Regierung zur Destabilisierung der Ukraine aktiv unterstützt habe.

Frau Ismailova hat die gegen sie verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

---

Dienstag, 27. Juni 2023

**9.00 Uhr!**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-29/22 P KS und KD / Rat u. a. und C-44/22 P Kommission / KS u.a.**

EULEX-Mission im Kosovo – Zuständigkeit des Gerichtshofs

Die Familienangehörigen von Opfern von Kriegsverbrechen, die im Sommer 1999 im Kosovo begangen wurden, verlangen vom Rat, der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst Schadensersatz wegen Mängeln bei der Bearbeitung ihrer Fälle im Rahmen der Mission EULEX Kosovo, die im Jahr 2008 eingerichtet wurde.

Sie machen geltend, dass der Leiter der Mission den Empfehlungen eines eigens eingerichteten Ausschusses für die Überprüfung von Menschenrechtsverletzungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen sei. Dieser Ausschuss hatte eine Verletzung ihrer Rechte festgestellt und dem Missionsleiter empfohlen, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Das Gericht erklärte sich für offensichtlich unzuständig und wies die Klage der Familienangehörigen daher ab (Beschluss vom 10. November 2021, [T-771/20](#)).

Die Familienangehörigen und die Kommission haben den Beschluss des Gerichts mit zwei verschiedenen Rechtsmitteln vor dem Gerichtshof angefochten. Sie wenden sich gegen die Feststellung der Unzuständigkeit durch das Gericht. Die Kommission macht u.a. geltend, dass der Ausgang des Rechtsstreits von grundlegender verfassungsrechtlicher Bedeutung sei, da damit die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik geklärt werden

sollte.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

[Weitere Informationen C-29/22](#)

[Weitere Informationen C-44/22](#)

---

**Dienstag, 27. Juni 2023**

**14.30 Uhr!**

### **Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** (Große Kammer) in der Rechtssache C-351/22 Neves 77 Solutions**

Einziehung von Erlösen aus Geschäften mit Gütern aus Russland

Das rumänische Unternehmen Neves 77 Solutions verpflichtete sich Anfang 2019 vertraglich gegenüber einem ukrainischen Staatsunternehmen, in Russland hergestellte Funkstationen in die Vereinigten Arabischen Emirate zu liefern; von wo aus sie letztlich nach Indien gelangen sollten.

Nach einer Teillieferung teilte die rumänische Abteilung für Ausfuhrkontrolle Neves 77 Solutions mit, dass das fragliche Modell unter die Liste der Militärgüter falle, die der Außenhandelskontrolle unterlägen. Zudem falle es in den Anwendungsbereich des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates der EU über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

Neves 77 Solutions hielt dem u.a. entgegen, dass die in Rede stehenden Funkstationen für die zivile Luftfahrt bestimmt seien.

Die nationale Steuerverwaltung stellte jedoch fest, dass Neves 77 Solutions eine Ordnungswidrigkeit begangen habe. Sie verhängte gegen das Unternehmen eine Geldbuße und zog den Kaufpreis in Höhe von fast 3 Mio. Euro ein, den es für die Teillieferung erhalten hatte.

Neves 77 Solutions hat diesen Bescheid vor den rumänischen Gerichten angefochten. Das Landgericht Bukarest hat den Gerichtshof um Auslegung des Ratsbeschlusses 2014/512/GASP ersucht. Es möchte wissen, ob die Einziehung der Erlöse aus einem unter den Beschluss fallenden Geschäft

zulässig ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

#### Weitere Informationen

---

Dienstag, 27. Juni 2023

**14.30 Uhr!**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-283/22 Moshkovich / Rat**

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im März 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Vadim Nikolaevich Moshkovich einzufrieren.

Herr Moshkovich sei ein russischer Unternehmer mit Geschäftsinteressen in den Bereichen Landwirtschaft und Immobilienentwicklung. 2004 habe er die Rusagro Group, einen wichtigen Schweinefleischerzeuger, Fetthersteller und Zuckererzeuger gegründet. Herr Moshkovich sei also in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation als wichtige Einnahmenquelle dienten.

Er habe nach Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 anderen Geschäftsleuten an einem Treffen mit Präsident Vladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teilgenommen, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeige, dass er zum engsten Kreis Vladimir Putins gehöre und dass er Handlungen oder politische Maßnahmen unterstütze oder umsetze, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergrüben oder bedrohten. Ferner werde daran deutlich, dass er zu den führenden Geschäftsleuten gehöre, die in Bereichen der Wirtschaft tätig seien, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich seien, als wichtige Einnahmenquelle dienten.

Herr Moshkovich hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht

der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

---

Mittwoch, 28. Juni 2023

### Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-248/22 Mordashov / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im Februar 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Alexey Mordaschow einzufrieren. Er profitiere von seinen Verbindungen zu russischen Entscheidungsträgern. Er sei Vorsitzender des Unternehmens Severgroup. Sein Unternehmen sei Anteilseigner der Bank Rossiya, von der er 2017 etwa 5,4 % gehalten habe, und die als persönliche Bank hochrangiger Beamter der Russischen Föderation gelte. Seit der rechtswidrigen Annexion der Krim habe die Bank Rossiya Zweigstellen auf der Krim und in Sevastopol eröffnet und so deren Eingliederung in die Russische Föderation verfestigt.

Außerdem halte die Severgroup große Anteile an der Nationalen Mediengruppe, die ihrerseits Fernsehsender kontrolliere, die aktiv die Politik der russischen Regierung zur Destabilisierung der Ukraine unterstützten.

Die Severgroup sei zudem Eigentümer des Unternehmens JSC Power Machines, das für den Verkauf von vier Windturbinen an die besetzte Halbinsel Krim verantwortlich sei.

Herr Mordaschow hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 29. Juni 2023

## Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-829/21 Stadt Frankfurt am Main und C-129/22 Stadt Offenbach am Main (Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im zweiten Mitgliedstaat)

Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen in der EU

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen) hat darüber zu entscheiden, ob die zuständigen deutschen Ausländerbehörden es zu Recht abgelehnt haben, die Aufenthaltserlaubnis einer Ghanaerin zu verlängern und ihrer in Deutschland geborenen minderjährigen Tochter eine solche zu erteilen, sowie die Aufenthaltserlaubnis eines Pakistaners zu verlängern. Die Ablehnungen wurden damit begründet, dass die Ghanaerin bzw. der Pakistaner, die ursprünglich in Italien die Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen erlangt hätten, sich länger als sechs Jahre nicht in Italien aufgehalten und deshalb diese Rechtsstellung verloren hätten.

Der VGH Hessen ersucht den EuGH um Auslegung der Richtlinie 2003/109 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Diese sieht u.a. vor, dass ein langfristig Aufenthaltberechtigter das Recht erwirbt, sich länger als drei Monate im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als desjenigen, der ihm die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltberechtigten zuerkannt hat, aufzuhalten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Ferner sieht sie vor, dass die betreffende Person, die sich sechs Jahre lang nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufgehalten hat, der ihr die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltberechtigten zuerkannt hat, in diesem Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltberechtigten grundsätzlich verliert.

Generalanwalt Richard de la Tour hat sich in seinen Schlussanträgen vom 23. März 2023 auf Wunsch des Gerichtshofs nur mit einer der Frage vorgelegten Fragen befasst. Seiner Ansicht nach ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung des Bestehens der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltberechtigten der Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Verlängerung und die Belege eingereicht wurden.

[Weitere Informationen C-829/21](#)

[Weitere Informationen C-129/22](#)

---

Donnerstag, 29. Juni 2023

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-763/21 P TUifly / Kommission

Staatliche Beihilfen – Flughafen Klagenfurt

Mit Beschluss vom 11. November 2016 stellte die Kommission fest, dass die Vereinbarungen über Flughafen- und Marketingdienstleistungen, die 2003 und 2008 zwischen dem Betreiber des Flughafens Klagenfurt und TUifly bzw. deren Vorgängerin Hapag Lloyd Express geschlossen worden seien, staatliche Beihilfen beinhalteten, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar seien. Sie ordnete daher an, dass Österreich von TUifly Beträge in Höhe von 9 566 988 Euro und 1 134 084 Euro zurückzufordern habe. TUifly war 2007 aus der Verschmelzung von Hapag Lloyd Express und Hapag Lloyd Flug hervorgegangen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/3663](#)).

TUifly hat (ebenso wie Ryanair u.a., siehe dazu die anhängige Rechtsmittelsache [C-758/21 P](#)) diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 29. September 2021 wies das Gericht die Klage ab ([T-447/18](#)).

TUifly verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof, der heute sein Urteil verkündet. Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 29. Juni 2023

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-543/21 Verband Sozialer Wettbewerb (Pfandbehälter)

Preisangaben bei Pfandprodukten

Der deutsche Verband Sozialer Wettbewerb verlangt von der familia-

Handelsmarkt Kiel, es zu unterlassen, für Getränke und Joghurt in Pfandflaschen bzw. -gläsern mit Preisen zu werben, in die der Pfandbetrag nicht einberechnet ist. Diesen hatte familia separat ausgewiesen: „zzgl. .... € Pfand“.

Der mit dem Rechtsstreit befasste Bundesgerichtshof hat den EuGH um Auslegung der Richtlinie 98/6 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse ersucht. Er möchte wissen, ob ein Pfandbetrag, der beim Kauf von Waren in Pfandflaschen oder Pfandgläsern zu zahlen ist, in dem Gesamtpreis enthalten sein muss.

Generalanwalt Emiliou hat das in seinen Schlussanträgen vom 2. Februar 2023 verneint.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 29. Juni 2023

### Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-61/22 Landeshauptstadt Wiesbaden

#### Speicherung von Fingerabdrücken auf Personalausweisen

Ein Betroffener beanstandet vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, dass ihm kein neuer Personalausweis ohne Fingerabdrücke ausgestellt wird.

Das Verwaltungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die verpflichtende Speicherung von zwei Fingerabdrücken auf Personalausweisen gegen das Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten verstößt und die entsprechende Bestimmung in der EU-Verordnung 2019/1157 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise daher ungültig ist.

Generalwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

#### Weitere Informationen



---

### **Terminverschiebung!**

Die ursprünglich für Donnerstag, den 29. Juni 2023 angekündigten

### **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-216/22 Bundesrepublik Deutschland (Zulässigkeit eines Folgeantrags)**

zu wiederholten Asylanträge

werden zu einem späteren Zeitpunkt verlesen.

Wir werden zu gegebener Zeit auf den neuen Termin hinweisen.

---

Freitag, 30. Juni 2023

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-123/22 Ecocert India / Kommission**

Import von Bio-Produkten aus Indien

Ecocert India beanstandet vor dem Gericht der EU, dass die Kommission sie aus dem Verzeichnis der für die Einfuhr biologischer Erzeugnisse anerkannten indischen Kontrollstellen gestrichen hat.

Die Kommission hatte Ecocert und weitere indische Kontrollstellen aus dem Verzeichnis gestrichen, nachdem festgestellt worden war, dass aus Indien mehrere tausend Tonnen angeblich ökologischer/biologischer Sesamsamen eingeführt wurden, die mit Ethylenoxid (ETO) kontaminiert waren, welches krebserregend sei. Die Ursachen für das Versagen der Kontrollen durch die an den kontaminierten Sendungen beteiligten Kontrollstellen, die der Überwachung durch die zuständige Behörde Indiens unterliegen, seien nicht abgestellt worden. Es bestehe somit die Gefahr, dass die Kontrollen und die Überwachung an sich unwirksam seien. Darüber hinaus gehe aus den bei der Kommission eingegangenen Informationen hervor, dass einige der Kontrollstellen nicht beachtet haben, für welche Erzeugnisse die Anerkennung Indiens für die Einfuhr in die

Union gilt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen



Dienstag, 4. Juli 2023

### Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-252/21 Meta Platforms u. a. (Allgemeine Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerks)

Zusammenführung von Nutzerdaten aus verschiedenen Quellen

Mit Entscheidung vom 6. Februar 2019 untersagte das deutsche Bundeskartellamt Facebook (jetzt Meta Platforms), Nutzerdaten aus verschiedenen Quellen zusammenzuführen. Nach Ansicht des Bundeskartellamts stellt der Umfang, in dem Facebook Daten ohne Einwilligung der Nutzer sammelt, dem Nutzerkonto zuführt und verwertet einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung dar. Nach den Geschäftsbedingungen von Facebook könnten Nutzer das soziale Netzwerk bislang nur unter der Voraussetzung nutzen, dass Facebook auch außerhalb der Facebook-Seite Daten über den Nutzer im Internet oder auf Smartphone-Apps sammelt und dem Facebook-Nutzerkonto zuordnet. So könnten alle auf Facebook selbst, den konzerneigenen Diensten wie z.B. WhatsApp und Instagram sowie den auf Drittwebseiten gesammelten Daten mit dem Facebook-Nutzerkonto zusammengeführt werden (siehe dazu die [Meldung des Bundeskartellamts vom 7. Februar 2019](#)).

Facebook hat diese Entscheidung vor dem OLG Düsseldorf angefochten, das dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Befugnis des Bundeskartellamts, im Bereich des Datenschutzes tätig zu werden, sowie zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Verarbeitung personenbezogener Daten mit der Datenschutzgrundverordnung zur Vorabentscheidung vorgelegt hat (siehe auch Pressemitteilung des OLG [Nr. 9/2021](#)).

Generalanwalt Rantos hat seine Schlussanträge am 20. September 2022 vorgelegt. Er ist der Auffassung, dass eine Wettbewerbsbehörde in Ausübung ihrer Zuständigkeiten die Vereinbarkeit einer Geschäftspraxis mit der Datenschutzgrundverordnung prüfen kann (siehe auch

Pressemitteilung Nr. [158/2022](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Dienstag, 4. Juli 2023

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-670/22 Staatsanwaltschaft Berlin (EncroChat)**

Verwertbarkeit von EncroChat-Daten in Strafverfahren

Die Ermittlungsbehörden verschiedener EU-Mitgliedstaaten arbeiteten auf europäischer Ebene zusammen, um den als besonders abhörsicher geltenden Kommunikationsdienst EncroChat zu zerschlagen. Es bestand der Verdacht, dass er für die Begehung von Straftaten im Betäubungsmittelbereich genutzt wurde. Die von den Ermittlern durch den Einsatz einer Trojaner-Software erlangten Kommunikationsdaten wurden über einen Europol-Server unter anderem dem Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt.

Gestützt auf diese Daten legt die Staatsanwaltschaft Berlin einem EncroChat-Nutzer unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln und unerlaubten Besitz von Betäubungsmitteln zur Last.

Das mit der Sache befasste Landgericht Berlin möchte vom Gerichtshof wissen, ob die deutschen Ermittlungsbehörden bei der Erlangung der Daten gegen die EU-Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen verstoßen haben. Ferner möchte es wissen, ob etwaige Verstöße die Verwertung der Daten hindern – was einen Freispruch zur Folge haben könnte, oder sich anderweitig auf das Urteil auswirken müssen.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

---

Dienstag, 4. Juli 2023

## Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-304/22 Fridman / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im Februar 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Mikhail Fridman einzufrieren.

Herr Fridman sei der Gründer und einer der Anteilseigner der Alfa Group, zu der die wichtigste Bank Russlands, die Alfa Bank gehöre. Er habe enge Verbindungen zur Regierung Vladimir Putins aufbauen können und werde zu den wichtigsten russischen Financiers und Unterstützern des inneren Kreises von Putin gezählt. Durch seine Verbindungen zur Regierung habe er Staatsvermögen erwerben können. Vladimir Putins älteste Tochter Maria habe ein Wohltätigkeitsprojekt „Alfa-Endo“ geleitet, das durch die Alfa Bank finanziert worden sei. Vladimir Putin habe die Loyalität der Alfa Group gegenüber der Regierung Russlands mit politischer Unterstützung für ausländische Investitionspläne der Gruppe belohnt.

Petr Aven und sein Geschäftspartner Mikhail Fridman seien an den Bemühungen des Kreml beteiligt gewesen, eine Aufhebung der vom Westen gegen Russland aufgrund seiner aggressiven Politik gegenüber der Ukraine verhängten Sanktionen zu erreichen. 2018 habe Petr Aven zusammen mit Mikhail Fridman in inoffiziellm Auftrag Washington DC besucht, um eine Nachricht der Russischen Regierung bezüglich Sanktionen der Vereinigten Staaten und Gegensanktionen der Russischen Föderation zu überbringen.

Herr Fridman hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

**Weitere Informationen**

---

Dienstag, 4. Juli 2023

**14.30 Uhr!**

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-301/22 Aven / Rat**

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Im Februar 2022 beschloss der Rat angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Petr Aven einzufrieren.

Herr Aven sei einer der Putin am engsten vertrauten Oligarchen. Er sei ein wichtiger Anteilseigner der Alfa Group, zu der eine der wichtigsten Banken Russlands gehöre, die Alfa Bank. Er gehöre zu den etwa 50 schwerkvermögenden russischen Geschäftsleuten, die regelmäßig mit Vladimir Putin im Kreml zusammenkommen. Er handele nicht unabhängig von den Anforderungen des Präsidenten. Seine Freundschaft mit Vladimir Putin reiche bis in die frühen 1990er Jahre zurück. Als er Minister für außenwirtschaftliche Beziehungen war, habe er Vladimir Putin, damaliger Bürgermeister von St. Petersburg, Beistand bei der Untersuchung durch das Komitee unter der Führung von Marina Salje geleistet. Darüber hinaus sei er als besonders enger persönlicher Freund von Igor Sechin, dem Geschäftsführer von Rosneft und einem wichtigen Verbündeten Putins, bekannt. Vladimir Putins älteste Tochter Maria habe ein Wohltätigkeitsprojekt „Alfa-Endo“ geleitet, das durch die Alfa Bank finanziert worden sei.

Petr Aven profitiere von seinen Verbindungen zur Regierung. Er habe sich in einem Schreiben an Vladimir Putin über das Urteil des Moskauer Schiedsgerichts in einer Rechtssache in Bezug auf Beteiligungen eines seiner Geschäfte beschwert. Daraufhin habe Vladimir Putin den Generalstaatsanwalt Russlands mit der Untersuchung der Rechtssache beauftragt. Vladimir Putin habe die Loyalität der Alfa Group gegenüber der Regierung Russlands mit politischer Unterstützung für ausländische Investitionspläne der Gruppe belohnt.

Herr Aven hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

**Weitere Informationen**

---

Mittwoch, 5. Juli 2023

## Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-115/20 Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres / Parlament und T-272/21 Puigdemont i Casamajó u.a. / Parlament

Schutz bzw. Aufhebung der Immunität

**T-115/20:** Carles Puigdemont i Casamajó und Antoni Comín i Oliveres beanstanden vor dem Gericht der EU die Entscheidung des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2019, den in ihrem Namen gestellten Antrag vom 10. Oktober 2019 auf Schutz ihrer Immunität nicht dem Parlament mitzuteilen und nicht an den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

**T-272/21:** Herr Puigdemont, Herr Comín und Frau Clara Ponsatí i Obiols beanstanden vor dem Gericht der EU außerdem die Beschlüsse des Europäischen Parlaments vom 9. März 2021, mit denen das Parlament auf Antrag des spanischen Obersten Gerichts ihre Immunität aufgehoben hat.

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat der Vizepräsident des Gerichtshofs mit Beschluss vom 24. Mai 2022 [Rechtssache [C-629/21 P\(R\)](#)] die Durchführung dieser Parlamentsbeschlüsse ausgesetzt.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen T-115/20

Weitere Informationen T-272/21

Zur Erinnerung: Am 31. Januar 2023 hat der Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache [C-158/21](#), Puig Gordi u.a., verkündet, in der das spanische Oberste Gericht dem Gerichtshof Fragen im Zusammenhang mit den Europäischen Haftbefehlen vorgelegt hat, die es im Herbst 2019 gegen Carles Puigdemont, Antoni Comín Oliveres, Lluís Puig Gordi, Clara Ponsatí Obiols und weitere Angeklagte erlassen hat.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls grundsätzlich nicht unter Berufung auf die fehlende Zuständigkeit des Gerichts ablehnen dürfe, das über die gesuchte Person im Ausstellungsmitgliedstaat Recht zu sprechen habe. Diese Behörde müsse die Vollstreckung allerdings ablehnen, wenn

sie systemische oder allgemeine Mängel, die das Justizsystems dieses Mitgliedstaats beeinträchtigen, sowie die offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichts feststelle, das über die gesuchte Person in diesem Mitgliedstaat Recht zu sprechen habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 19/23](#)).

---

Donnerstag, 6. Juli 2023

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-510/21 Austrian Airlines (Erstversorgung an Bord eines Flugzeugs)

Haftung wegen unzureichender Erstversorgung nach einem Unfall an Bord

Ein Fluggast fordert von Austrian Airlines Schadenersatz für eine Körperverletzung, die er auf einem von Austrian durchgeführten internationalen Flug dadurch erlitten haben soll, dass die Flugbegleiter ihm keine ordnungsgemäße medizinische Erstversorgung leisteten, nachdem während des Fluges eine Kanne mit kochend heißem Kaffee über ihn verschüttet worden sei.

Der Fluggast stützt seinen Anspruch nicht auf das Übereinkommen von Montreal zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr – die darin vorgesehene zweijährige Ausschlussfrist war bei Klageerhebung bereits abgelaufen –, sondern auf die Haftungsregeln des österreichischen Zivilrechts.

Da die dafür im österreichischen Recht vorgesehene dreijährige Verjährungsfrist bei Klageerhebung noch nicht abgelaufen war, möchte der mit dem Rechtsstreit befasste österreichische Oberste Gerichtshof vom EuGH wissen, ob dieser Anspruch gleichwohl durch das Übereinkommen von Montreal ausgeschlossen (präkludiert) ist.

Generalanwalt Emiliou hat das in seinen Schlussanträgen vom 12. Januar 2023 bejaht.

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 6. Juli 2023

## Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen

**C-663/21 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl**  
(Flüchtling, der eine schwere Straftat begangen hat),

**C-8/22 Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides**  
(Flüchtling, der eine schwere Straftat begangen hat), und

**C-402/22 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid**  
(Besonders schwere Straftat)

Aberkennung bzw. Verwehrung von Asyl wegen Begehung einer schweren Straftat

**C-663/21:** Das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) erkannte einem früher in Syrien beheimateten Staatenlosen den Status des Asylberechtigten zu. Nachdem er in Österreich straffällig geworden war, erkannte es ihm diesen Status wieder ab und erließ eine Rückkehrentscheidung. Zugleich sprach es jedoch aus, dass eine Abschiebung nach Syrien nicht zulässig sei, weil die Gründe, die zur Zuerkennung von Asyl geführt hätten, immer noch gegeben seien.

Das Bundesverwaltungsgericht hob diesen Bescheid auf. Es ging zwar davon aus, dass ein besonders schweres Verbrechen vorliege und der rechtskräftig Verurteilte auch eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle. Es müsse aber eine Güterabwägung vorgenommen werden, bei der die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung den Interessen des Schutzberechtigten am Weiterbestehen des Schutzes durch den Zufluchtsstaat gegenübergestellt werden müssten. Diese Güterabwägung habe im vorliegenden Fall wegen der dem Betroffenen in Syrien drohenden Gefahren zu seinen Gunsten auszufallen. Der Asylstatus dürfe ihm daher nicht aberkannt werden.

Das BFA hat daraufhin eine Amtsrevision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben. Es ist der Auffassung, dass es zum Schutz der Rechte des Betroffenen nicht erforderlich sei, ihm den Status des Asylberechtigten zu belassen. Vielmehr sei es ausreichend, dass er auf andere Weise vor Abschiebung geschützt sei.

Der VwGH hat hierzu den EuGH um Auslegung der Anerkennungsrichtlinie 2022/95 sowie der Rückführungsrichtlinie 2008/115 ersucht. Nach der Anerkennungsrichtlinie können die Mitgliedstaaten die einem Flüchtling zuerkannte Rechtsstellung aberkennen (bzw. verwehren), wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich



aufhält, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. Der VwGH möchte wissen, ob bei der Aberkennung von Asyl wegen Straftaten eine Güterabwägung durchzuführen ist und ob gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, dessen Abschiebung für unzulässig erklärt wird, eine Rückkehrentscheidung erlassen werden darf (siehe auch [Mitteilung des VwGH](#)).

**C-663/21:** Auch der *belgische* Staatsrat hat den Gerichtshof ersucht, die Voraussetzungen zu präzisieren, unter denen die Mitgliedstaaten beschließen können, die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen. Der Staatsrat hat über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des belgischen Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose zu entscheiden, einem anerkannten Flüchtling diese Eigenschaft wegen rechtskräftiger Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat abzuerkennen.

**C-402/22:** Der *niederländische* Staatsrat hat über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des niederländischen Staatssekretärs für Justiz und Sicherheit zu entscheiden, einem Drittstaatsangehörigen internationalen Schutz zu gewähren, weil er eine besonders schwere Straftat begangen habe. Der Staatsrat möchte insbesondere wissen, wann eine besonders schwere Straftat vorliegt.

Generalanwalt Richard de la Tour hat seine Schlussanträge am 16. Februar 2023 (**C-663/21** und **C-663/21**) bzw. am 17. Mai 2023 (**C-402/22**) vorgelegt.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-663/21

Weitere Informationen C-8/22

Weitere Informationen C-402/22

---

Donnerstag, 6. Juli 2023

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-462/22 BM (Wohnsitz des Scheidungsantragsstellers)**

Gerichtszuständigkeit in internationalen Scheidungsverfahren

Ein Deutscher und eine Polin schlossen im Jahr 2000 in Polen die Ehe.

Nachdem sie mit ihren Kindern einige Jahre in Deutschland gelebt hatten, zogen sie Mitte der 2000er Jahre nach Polen. Der Ehemann war beruflich in Polen und den Niederlanden tätig, wo ihm eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wurde. In Deutschland (Hamm) steht ihm eine eigene Wohnung in dem von seinen Eltern bewohnten Haus zur Verfügung, die während der Ehe von der Familie während ihrer Besuche genutzt wurde.

Der Ehemann stellte im Oktober 2013 einen Scheidungsantrag beim Amtsgericht Hamm eingereicht. Er hat die Auffassung vertreten, dass sich sein gewöhnlicher Aufenthalt spätestens seit Mitte 2012 in Hamm befunden habe, da er die Ehe Wohnung in Polen im Juni 2012 verlassen habe. Er habe außerdem in Hamm regelmäßig seine erkrankten Eltern betreut und das Verhältnis zu seiner neuen Lebensgefährtin vertieft.

Das Amtsgericht hat die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte verneint, weil sechs Monate vor Einreichung seines Scheidungsantrags bei dem Amtsgericht Hamm (noch) kein gewöhnlicher Aufenthalt des Ehemanns in Deutschland feststellbar gewesen sei. Aus diesem Grund habe sich der Ehemann nicht auf den Klägergerichtsstand in Deutschland gemäß der sog. Brüssel IIa-Verordnung (Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen) berufen können.

Der Bundesgerichtshof möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Wartefrist von einem Jahr bzw. sechs Monaten für den Antragsteller erst mit der Begründung seines gewöhnlichen Aufenthalts im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts zu laufen beginnt oder ob es genügt, wenn bei Beginn der maßgeblichen Wartefrist zunächst nur ein schlichter Aufenthalt des Antragstellers im Staat des angerufenen Gerichts besteht und sich sein Aufenthalt erst danach im Zeitraum bis zur Antragstellung zu einem gewöhnlichen Aufenthalt verfestigt. Ohne Schlussanträge.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 6. Juli 2023

**Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-122/22 P Dyson u.a. / Kommission**

Energieverbrauch von beutellosen Staubsaugern

Auf die Klage von Dyson hin erklärte das Gericht der EU mit Urteil vom 8. November 2018 eine Verordnung der Kommission von 2013 für nichtig, mit der die Modalitäten für die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern festgelegt wurden (siehe Pressemitteilung [Nr. 168/18](#)). Das Gericht stellte fest, dass die Testmethode mit leerem Behälter nicht die Bedingungen widerspiegelt, die realistischen Gebrauchsbedingungen so nahe wie möglich kommen.

Dyson verklagte die Kommission daraufhin auf Schadensersatz in Höhe von über 176 Mio. Euro, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 8. Dezember 2021 wies das Gericht die Klage ab. Nach Ansicht des Gerichts hat die Kommission durch die Wahl der standardisierten Testmethode mit leerem Behälter weder die Grenzen ihres Ermessens offenkundig und erheblich überschritten noch die Grundsätze der Gleichbehandlung und der guten Verwaltung hinreichend qualifiziert verletzt (siehe Pressemitteilung [Nr. 218/21](#)).

Dyson hat ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil des Gerichts beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Cápeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 6. Juli 2023

### Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-354/22 Weingut A

Verwendung der Bezeichnung "Weingut"

Die Inhaberin eines Weinbaubetriebs in Zell im Weinbaugebiet Mosel stellt ihren Wein u.a. aus den Weintrauben gepachteter Rebflächen her und mietet jährlich die Kelteranlage des Verpächters und zugleich Bewirtschafters bestimmter Flächen an.

Das Land Rheinland-Pfalz ist der Auffassung, sie dürfe für den in den Betriebsräumen des Bewirtschafters gekelterten Wein nicht die

Bezeichnungen „Weingut“ und „Gutsabfüllung“ verwenden.

Das Bundesverwaltungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Weinbereitung "vollständig in diesem Betrieb erfolgt", wenn der namensgebende Weinbaubetrieb den Wein aus Trauben von Rebflächen gepachteter Weinberge in einem vom Bewirtschafter für 24 Stunden angemieteten Kelterhaus keltern lässt.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

#### Weitere Informationen

---

**Freitag, 7. Juli 2023**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-146/22 Ryanair / Kommission (KLM II ; COVID-19)**

#### Staatliche Beihilfen im Kontext der Covid-19-Pandemie

Im Juni 2020 meldeten die Niederlande bei der Kommission eine staatliche Beihilfe zugunsten der Fluggesellschaft KLM an, einer Tochtergesellschaft der Holdinggesellschaft Air France-KLM. Die angemeldete Beihilfe, die sich auf insgesamt 3,4 Mrd. Euro belief, bestand zum einen aus einer staatlichen Garantie für ein Darlehen, das von einem Bankenkonsortium gewährt werden sollte, und zum anderen aus einem staatlichen Darlehen. Mit dieser Maßnahme wollten die Niederlande vorübergehend die Liquidität zuführen, die KLM benötigte, um die negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu bewältigen. Angesichts der Bedeutung von KLM für ihre Wirtschaft und ihre Luftverkehrsanbindung waren die Niederlande nämlich der Auffassung, dass eine Insolvenz von KLM die pandemiebedingte beträchtliche Störung in ihrem Wirtschaftsleben weiter verstärkt hätte.

Die Kommission prüfte die angemeldete Beihilfe anhand ihrer Mitteilung vom 19. März 2020 „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von Covid-19“. Mit Beschluss vom 13. Juli 2020 stellte sie fest, dass die Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar sei, da sie die Voraussetzungen für staatliche Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats erfülle.

Auf eine Klage von Ryanair hin erklärte das Gericht der EU diesen Kommissionsbeschluss mit Urteil vom 19. Mai 2021 ([T-643/20](#)) wegen Begründungsmangels für nichtig. In Anbetracht der besonders nachteiligen Auswirkungen der Pandemie auf die niederländische Wirtschaft setzte es jedoch die Wirkungen der Nichtigkeitserklärung bis zum Erlass eines neuen Beschlusses durch die Kommission aus (siehe Pressemitteilung [Nr. 84/21](#)).

Die Kommission erließ daraufhin am 16. Juli 2021 einen neuen [Beschluss](#), mit dem sie die Beihilfe erneut genehmigte.

Ryanair hat auch diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung über diese zweite Klage statt.

#### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

